

Reglement Jugend- und Gemeindefonds vom 23. November 2022



Die Kirchgemeindeversammlung der reformierten Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg beschliesst:

§ 1 Name und Zweck

- ¹ Mit dem Namen Jugend- und Gemeindefonds besteht ein Fonds der Kirchgemeinde zu Gunsten der Arbeit in der reformierten Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg.
- ² Der Fonds wird als eigenständiges Konto in der Buchhaltung geführt.
- ³ Der Zweck des Fonds besteht in der Übernahme von Aufwendungen zu Gunsten der Jugend- und Gemeindefondsarbeit in der reformierten Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg.

§ 2 Entnahme

Dem Fonds entnommen wird ein allfälliger budgetierter oder nicht budgetierter Aufwand in der Kirchgemeindefondsrechnung. Dieser Aufwand wird im Rahmen der Rechnung der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt.

§ 3 Leistungen

Die Mittel des Fonds dienen der Jugend- und Gemeindefondsarbeit in der reformierten Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg.

§ 4 Fondsmittel und Äufnung

- ¹ Der Fonds ist bestehend und hat aktuell einen Bestand von CHF 261'830.86.
- ² Der Fonds wird geäufnet durch
 - a) Einlage Mehrertrag (Gewinn) in der Abrechnung der Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg;
 - b) Spenden, Schenkungen und Legate zugunsten der Kirchgemeindefondsarbeit;
 - c) zusätzliche Einlagen im Rahmen des Budgets oder der Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen.
- ³ Der Fonds wird zu den gewährten Bankzinsen verzinst.

§ 5 Zuständigkeit

- ¹ Die Kirchgemeindefondsversammlung beschliesst auf Antrag Kirchenpflege im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung:
 - a) eine Entnahme um den Mehraufwand (Verlust) zu verkleinern oder zu tilgen;
 - b) eine Einlage um den Überschuss (Gewinn) zu verkleinern.

§ 6 Aufsicht

- ¹ Die Bewegungen des Fonds unterliegen der ordentlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der Jahresrechnung.
- ² Über eine Auflösung des Fonds beschliesst die Kirchgemeindefondsversammlung. Ebenso über die Verwendung eines allfällig positiven Saldos.

§ 7 Schlussbestimmungen

Beschlossen an der Kirchgemeindefondsversammlung vom 23.11.2022.
Das Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft.